ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme

für das Gebiet

des Bereiches südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße

Die Gemeinde Hemme verfügt über einen mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein genehmigten Flächennutzungsplan, der die örtlichen Gegebenheiten sowie die Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Mit Stand vom 31-12-2000 hatte die Gemeinde Hemme insgesamt 536 Einwohner. Die Gemeinde befindet sich im nordwestlichen Teil Dithmarschens innerhalb des Dreieckes Heide-Wesselburen-Lunden als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Lunden.

Der Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ordnet der Gemeinde die Wohnfunktion als Hauptfunktion sowie die Agrarfunktion als erste Nebenfunktion zu.

Die Lage der Teiländerungsfläche, die bisherige und zukünftige Nutzung sowie die Ziele der Planung werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

Die Gemeinde Hemme hat derzeit Probleme mit der Deckung der vorhandenen örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken. Aus diesem Grunde entschloss sich die Gemeinde, in geeigneter zentraler Lage die Voraussetzung zur Erschließung von Wohnbaugrundstücken zu schaffen. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche von insgesamt ca. 2,1 ha als Wohnbaufläche – W – dargestellt. Diese Fläche war entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche eignet sich insbesondere aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb der Siedlungsstruktur des Gemeindegebietes im Kreuzungsbereich der "Dorfstraße" (L 157) und des "Voßweges" (K 67) für die vorgesehene Wohnbebauung. Innerhalb der überwiegend durch Straßenrandbebauung geprägten Gemeinde kann hierdurch ein zentraler wohnbaulicher Schwerpunkt gebildet werden.

Für den westlichen Teil dieser Fläche in einer Größe von ca. 1,3 ha werden zeitnah durch den Bebauungsplan Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von voraussichtlich 13 Wohnbaugrundstücken geschaffen; diese Grundstücke werden durch eine neu herzustellende Straße erschlossen. In diesem Schmutzwassers Reinigung des anfallenden Planbereich wird zur der vorliegenden Gebietskläranlage errichtet werden: diese ist in Flächennutzungsplanänderung ebenfalls dargestellt.

Die Erschließung und Vermarktung des Gebietes wird durch einen privaten Erschließungsträger erfolgen; mit diesem wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hemme stellt innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein nach § 15a LNatSchG geschütztes und zu erhaltendes Biotop dar; aufgrund der Nutzung als Viehtränke des ca. 570 m² großen Tümpels und der Tatsache, dass das Gewässer nicht regelmäßig wasserführend ist, fehlen die für nährstoffreiche Kleingewässer typische Ufervegetation und naturnahe Strukturen. Lediglich kleinflächig haben sich Flutrasenarten ausgebildet. Diese Ausprägung ist typisch für ephemere Kleingewässer. Grundsätzlich können derartige temporäre Kleingewässer vor allem als Lebensraum für gefährdete Tierarten ihre Bedeutung haben. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes dieses Biotopes führen können, sind verboten. Gemäß § 15a Abs. 5 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohles erforderlich ist und die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich im Falle des betroffenen Tümpels um eine vom Menschen geschaffene und nicht natürlich entstandene Viehtränke handelt, die an anderer Stelle mit gleicher ökologischer Funktion für die Tier- und Pflanzenwelt hergestellt werden kann. Zudem wirkt sich die geringe Größe, die Isolation, die Artenarmut sowie die Eutrophierung beeinträchtigend auf das Kleingewässer aus. Dementsprechend wird ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Im Zuge der zeitnah erfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird der notwendige Ausgleich dann geregelt werden. Der ansonsten notwendige flächige Ausgleich, der im Zuge eines landschaftsplanerischen Fachbeitrages zum B-Plan Nr. 2 ermittelt wird, wird außerhalb des Planbereiches vorgenommen werden. Voraussichtlich werden geeignete Flächen, die derzeit in der Verfügung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen stehen, hierfür genutzt werden.

Aufgrund der angetroffenen Immissionssituation wurde im Rahmen des zeitnah in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 2 ein schalltechnisches Fachgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse in die verbindliche Bauleitplanung einfließen.

Der östliche Teil der Fläche in einer Größe von ca. 0,8 ha wird im Anschluss an die Verwertung der Flächen innerhalb des B-Planes Nr. 2 der Nutzung durch voraussichtlich 8 Baugrundstücke zugeführt werden; auch hier wird ein Bebauungsplan aufgestellt und ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet werden, der im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "Kompensation" des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung beschreiben wird. Der zu erwartende flächige Ausgleich wird entsprechend der Vorgaben des Landschaftsplanes erbracht.

Um für die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgesehenen Festsetzungen die Voraussetzung zu schaffen, werden die bisher nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen nunmehr als Wohnbauflächen (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Hemme, den

Bürgermeister -

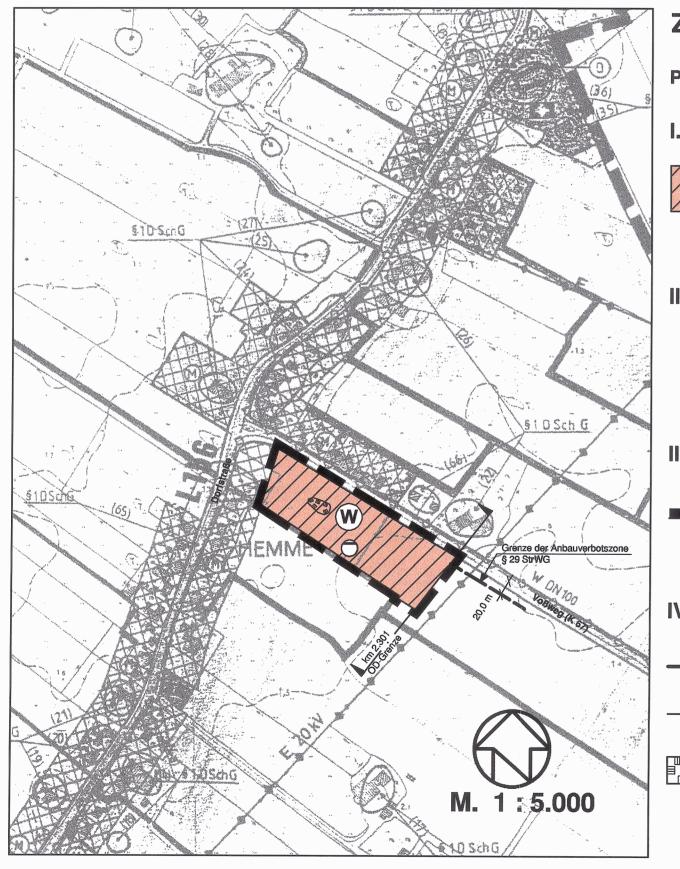
Harlogansetemplas!

Des felgiskeingsberießt zur A. Anokang ole, Flächendträngeplans Oles Gemeinde Hemme für den Gestet, des Bereich scrottes des Volsweger und eitließ ole Despitage hat in de Zeit von 23 on. 2004 bis 23. 02. 2004 in de Amtivewalten, händer, Nordbeschafte. 7, Zimme 10 währed de Dientritände, montage bis donnertage von Os. ov Use bis 12. ov Use ind vo. 14. ov Use bis 16. ov use sowie feetege von Os ov Use bis 12.00 Use bis 12.00 Use jede monnes Einstelt gemende entresessenden Behantmorsing öffentließ ausgelegen.



Amterasteloin

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEMME



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

II. ANLAGEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Abwass

III. SONSTIGE DARSTELLUNG

Umgrenzung des Änderungsbereiches

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 5 Abs. 4 BauGB

Grenze der Anbauverbotszone gem. § 29 StrWG

. ___

Grenze der Ortsdurchfahrt

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes - gesetzlich geschütztes Biotop - § 15 LNatSchG

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und de Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Hemme, den

BÜRGERMEISTER

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom Az.:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom

erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom

Az.:
bestätigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin wirksam.

Hemme, de

BÜRGERMEISTER

Henne für das Gebiet " des Beseich sündlich obs Voßwoger und Henne für das Gebiet " des Beseich sündlich obs Voßwoger und Öillich ob Porfitabe" het in des Zeit vom 23. 01. 2004 bis 23.02.2004 in des Pentresworting Linden, Nordbasnhofit. 7, Zimmer 10, widgend De Diensteteinden mondage bis olonnastage von Or ov Us; bis 12.00 Us; ind von 14.00 Uhr ind von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie feestage von Osov Uhr bis 12 ov Uhr zu jedemanne Einsicht gem. Obs entspressenden Behanstmachen öffentlich angelegen.



1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEMME

FÜR DAS GEBIET DES BEREICHES SÜDLICH DES VOSSWEGES UND ÖSTLICH DER DORFSTRASSE

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße"

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 19.05.2004 (Az.: IV 645-512.111-51.47 1.Ä.) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.03.2004 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lunden, Nordbahnhofstraße 7, 25774 Lunden, Zimmer 10, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Lunden, 03.06.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden – Die Amtsvorsteherin –

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme auf dem Grundstück der Gemeinde Hemme, Dorfstraße 8

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

ausgehängt am: __03.06.2004_____

durch: I. A.

abzunehmen am: 18.06.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

abgenommen am: 22.06.94

durch: I. A.

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße"

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 19.05.2004 (Az.: IV 645-512.111-51.47 1.Ä.) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.03.2004 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lunden, Nordbahnhofstraße 7, 25774 Lunden, Zimmer 10, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Lunden, 03.06.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden – Die Amtsvorsteherin –

i.it. Johannson

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme in Hemme, Ortsteil Zennhusen, am Gohweg zwischen den Grundstücken Nr. 14 und 16		
	Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden	
	Die Amtsvorsteherin	
ausgehängt am: 03.06.2004	durch: I. A.	
	Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden	
abzunehmen am:18.06.2004	Die Amtsvorsteherin	
abgenommen am: 22.06.94	_ durch: I. A	

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße"

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 19.05.2004 (Az.: IV 645-512.111-51.47 1.Ä.) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.03.2004 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Lunden, Nordbahnhofstraße 7, 25774 Lunden, Zimmer 10, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Lunden, 03.06.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden – Die Amtsvorsteherin –

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme am Feuerwehrgerätehaus in Hemme,



Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden

Die Amtsvorsteherin

Vfg.

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden · Postfach 1128 · 25774 Lunden

1.) Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 25

24171 Kiel

durch

den Kreis Dithmarschen Der Landrat FD Regionalentwicklung Stettiner Straße 30

25746 Heide

Ihr Zeichen / Nachricht vom: Unser Zeichen /

Nachricht vom:

611-30/20

IV 645-512.111- 611-3 51.47 (1. Ä.) Sachbearbeiter / Durchwahl:

Herr Tödter

598-12

Dienstgebäude:

Amtsverwaltung · Nordbahnhofstraße 7 · 25774 Lunden

Datum:

ab am:

06.07.2004

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag:

8°° Uhr bis 12°° Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 04882 / 598-0 Telefax: 04882 / 59850



Flußlandschaft Eider – Treene – Sorge

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung überreiche ich hiermit eine Ausfertigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für das Gebiet des Bereiches "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" sowie den Erläuterungsbericht hierzu mit der Bitte um Kenntnis.

Der Schreibfehler in der Niederschrift am 22.03.2004 unter Pkt. 4: "Abschließender Beschluss" ist berichtigt worden.

Ebenfalls ist eine Kopie der Bekanntmachung beigefügt.

Dem Herrn Landrat ist eine Planausfertigung einschließlich Erläuterungsbericht mit gleicher Post überreicht worden.

Kadenaun - 5/2:69 2.) Z.d.A.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme

für das Gebiet

des Bereiches südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße

Die Gemeinde Hemme verfügt über einen mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein genehmigten Flächennutzungsplan, der die örtlichen Gegebenheiten sowie die Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Mit Stand vom 31-12-2000 hatte die Gemeinde Hemme insgesamt 536 Einwohner. Die Gemeinde befindet sich im nordwestlichen Teil Dithmarschens innerhalb des Dreieckes Heide-Wesselburen-Lunden als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Lunden.

Der Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ordnet der Gemeinde die Wohnfunktion als Hauptfunktion sowie die Agrarfunktion als erste Nebenfunktion zu.

Die Lage der Teiländerungsfläche, die bisherige und zukünftige Nutzung sowie die Ziele der Planung werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

Die Gemeinde Hemme hat derzeit Probleme mit der Deckung der vorhandenen örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken. Aus diesem Grunde entschloss sich die Gemeinde, in geeigneter zentraler Lage die Voraussetzung zur Erschließung von Wohnbaugrundstücken zu schaffen. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche von insgesamt ca. 2,1 ha als Wohnbaufläche – W – dargestellt. Diese Fläche war entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche eignet sich insbesondere aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb der Siedlungsstruktur des Gemeindegebietes im Kreuzungsbereich der "Dorfstraße" (L 157) und des "Voßweges" (K 67) für die vorgesehene Wohnbebauung. Innerhalb der überwiegend durch Straßenrandbebauung geprägten Gemeinde kann hierdurch ein zentraler wohnbaulicher Schwerpunkt gebildet werden.

Für den westlichen Teil dieser Fläche in einer Größe von ca. 1,3 ha werden zeitnah durch den Bebauungsplan Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von voraussichtlich 13 Wohnbaugrundstücken geschaffen; diese Grundstücke werden durch eine neu herzustellende Straße erschlossen. In diesem des anfallenden Schmutzwassers Planbereich wird zur Reinigung diese vorliegenden ist der Gebietskläranlage errichtet werden; in Flächennutzungsplanänderung ebenfalls dargestellt.

Die Erschließung und Vermarktung des Gebietes wird durch einen privaten Erschließungsträger erfolgen; mit diesem wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hemme stellt innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein nach § 15a LNatSchG geschütztes und zu erhaltendes Biotop dar; aufgrund der Nutzung als Viehtränke des ca. 570 m² großen Tümpels und der Tatsache, dass das Gewässer nicht regelmäßig wasserführend ist, fehlen die für nährstoffreiche Kleingewässer typische Ufervegetation und naturnahe Strukturen. Lediglich kleinflächig haben sich Flutrasenarten ausgebildet. Diese Ausprägung ist typisch für ephemere Kleingewässer. Grundsätzlich können derartige temporäre Kleingewässer vor allem als Lebensraum für gefährdete Tierarten ihre Bedeutung haben. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes dieses Biotopes führen können, sind verboten. Gemäß § 15a Abs. 5 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohles erforderlich ist und die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich im Falle des betroffenen Tümpels um eine vom Menschen geschaffene und nicht natürlich entstandene Viehtränke handelt, die an anderer Stelle mit gleicher ökologischer Funktion für die Tier- und Pflanzenwelt hergestellt werden kann. Zudem wirkt sich die geringe Größe, die Isolation, die Artenarmut sowie die Eutrophierung beeinträchtigend auf das Kleingewässer aus. Dementsprechend wird ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Im Zuge der zeitnah erfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird der notwendige Ausgleich dann geregelt werden. Der ansonsten notwendige flächige Ausgleich, der im Zuge eines landschaftsplanerischen Fachbeitrages zum B-Plan Nr. 2 ermittelt wird, wird außerhalb des Planbereiches vorgenommen werden. Voraussichtlich werden geeignete Flächen, die derzeit in der Verfügung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen stehen, hierfür genutzt werden.

Aufgrund der angetroffenen Immissionssituation wurde im Rahmen des zeitnah in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 2 ein schalltechnisches Fachgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse in die verbindliche Bauleitplanung einfließen.

Der östliche Teil der Fläche in einer Größe von ca. 0,8 ha wird im Anschluss an die Verwertung der Flächen innerhalb des B-Planes Nr. 2 der Nutzung durch voraussichtlich 8 Baugrundstücke zugeführt werden; auch hier wird ein Bebauungsplan aufgestellt und ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet werden, der im Detail die erforderliche Eingriffsminimierung sowie notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "Kompensation" des Gesamteingriffes in den Naturhaushalt auf der Grundlage einer detaillierten Bilanzierung beschreiben wird. Der zu erwartende flächige Ausgleich wird entsprechend der Vorgaben des Landschaftsplanes erbracht.

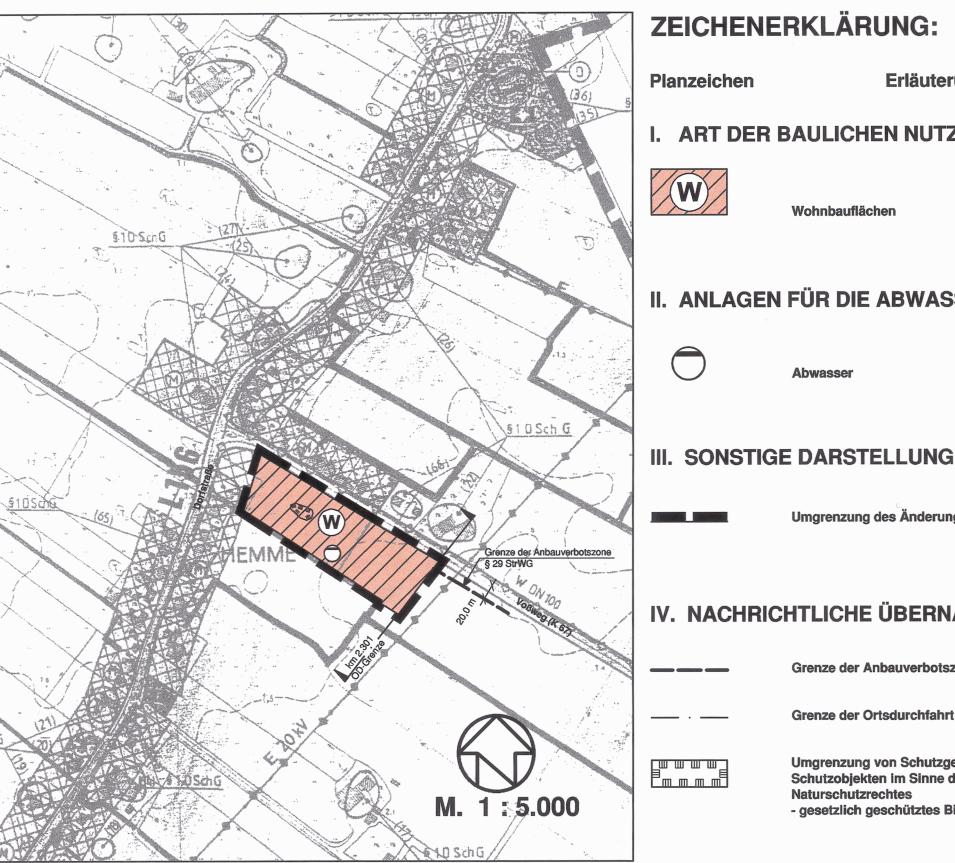
Um für die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgesehenen Festsetzungen die Voraussetzung zu schaffen, werden die bisher nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen nunmehr als Wohnbauflächen (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Hemme, den 02. 07. 1004

Bürgermeister -

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEMME



ZEICHENERKLÄRUNG:

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

II. ANLAGEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Umgrenzung des Änderungsbereiches

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 5 Abs. 4 BauGB

Grenze der Anbauverbotszone gem. § 29 StrWG

Grenze der Ortsdurchfahrt

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobiekten im Sinne des **Naturschutzrechtes** - gesetzlich geschütztes Biotop ·

§ 15 LNatSchG

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Or. 05. 2002 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22. M. 2002 bis 07. 12. 2002.

- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 2.05. 2003
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.08. 2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 27. 05. 2003 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 23. Od. 2004 bis 23. O2. 2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 07. 01. 2004 bis 12. 01. 2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 22 03 2004
- 7. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Flächennutzungsplanes am 22.03.2004 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Hemme, den 03 06. 2004



8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 19.05.2004 Az.: 1/ 645 - 512, 111 - 51. 47 (1. 17.) Die Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom -

10. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 03.06.2004 bis 18.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 12.06.2004

Hemme, den @1 01 2004

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES **DER GEMEINDE HEMME**

FÜR DAS GEBIET DES BEREICHES SÜDLICH DES **VOSSWEGES UND ÖSTLICH DER DORFSTRASSE**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme

für das Gebiet

des Bereiches südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße

Die Gemeinde Hemme verfügt über einen mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein genehmigten Flächennutzungsplan, der die örtlichen Gegebenheiten sowie die Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Mit Stand vom 31-12-2000 hatte die Gemeinde Hemme insgesamt 536 Einwohner. Die Gemeinde befindet sich im nordwestlichen Teil Dithmarschens innerhalb des Dreieckes Heide-Wesselburen-Lunden als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Lunden.

Der Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ordnet der Gemeinde die Wohnfunktion als Hauptfunktion sowie die Agrarfunktion als erste Nebenfunktion zu.

Die Lage der Teiländerungsfläche, die bisherige und zukünftige Nutzung sowie die Ziele der Planung werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

Die Gemeinde Hemme hat derzeit Probleme mit der Deckung der vorhandenen örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken. Aus diesem Grunde entschloss sich die Gemeinde, in geeigneter zentraler Lage die Voraussetzung zur Erschließung von Wohnbaugrundstücken zu schaffen. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche von insgesamt ca. 2,1 ha als Wohnbaufläche – W – dargestellt. Diese Fläche war entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche eignet sich insbesondere aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb der Siedlungsstruktur des Gemeindegebietes im Kreuzungsbereich der "Dorfstraße" (L 157) und des "Voßweges" (K 67) für die vorgesehene Wohnbebauung. Innerhalb der überwiegend durch Straßenrandbebauung geprägten Gemeinde kann hierdurch ein zentraler wohnbaulicher Schwerpunkt gebildet werden.

Für den westlichen Teil dieser Fläche in einer Größe von ca. 1,3 ha werden zeitnah durch den Bebauungsplan Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von voraussichtlich 13 Wohnbaugrundstücken geschaffen. In diesem Bereich wird zur Reinigung des anfallenden Schmutzwassers eine Gebietskläranlage errichtet werden; diese ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ebenfalls dargestellt.

Die Erschließung und Vermarktung des Gebietes wird durch einen privaten Erschließungsträger erfolgen; mit diesem wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hemme steht mit den aufgeführten Planungszielen im Einklang.

Der notwendige flächige Ausgleich, der im Zuge eines landschaftsplanerischen Fachbeitrages zum B-Plan Nr. 2 ermittelt wird, wird außerhalb des Planbereiches vorgenommen werden.

Um für die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorgesehenen Festsetzungen die Voraussetzung zu schaffen, werden die bisher nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen nunmehr als Wohnbauflächen (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

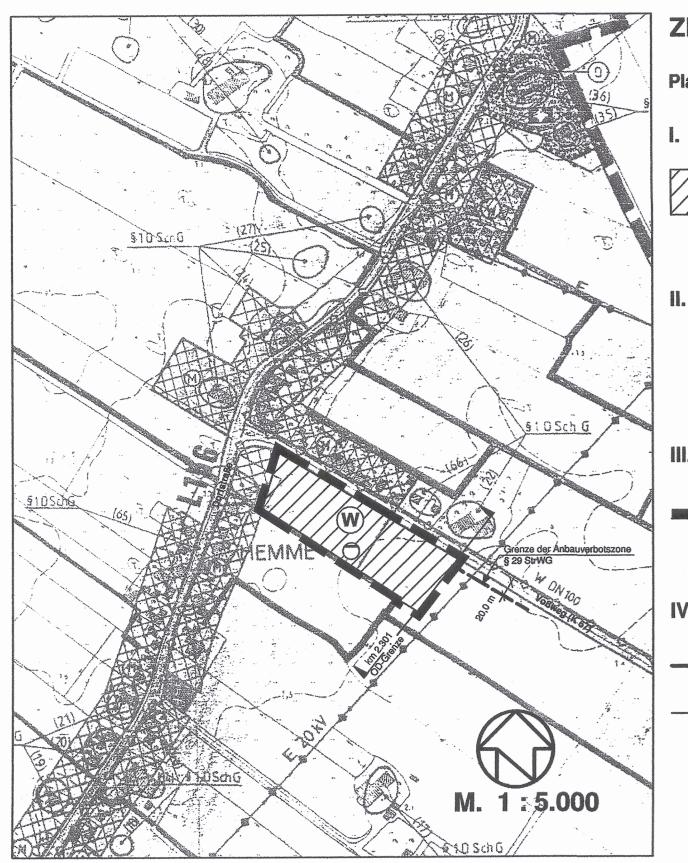
Hemme, den

- Bürgermeister -

Auslegingsexemples!

Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzung planes der gemeinde Hemme für des gebiet
nutzung planes der gemeinde Hemme für des gebiet
"sädlich des UBweges und Östlich der Der Straße" hat in
der Zeit vom 15.08.2003 bis 15.09.2003 in der Amsverwaltung Lunden, Urdbahnhofstraße 7. Zimmer 10, während
der Diertstunden Hontags bis Donnerstags von S.co. uhr
bis 12.00 uhr und von 14.00 uhr bis 16.00 uhr sewie Freifags
von 08.00 bis 12.00 uhr zu jeder manns Einsicht gebo.
der entsprechenden Bekanntmachung äffentlich ausgelegen.

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEMME



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Vohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

II. ANLAGEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Ahwaeee

III. SONSTIGE DARSTELLUNG

Jmgrenzung des Anderungsbereiches

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 5 Abs. 4 BauGB

renze der Anbauverbotszone gem. § 29 StrWG

emplement of

Frenze der Ortsdurchfahrt

Die 1. Anderung des Flöshernutzungspleines eler gemeinde Hemme für das gebiet des Bereiches, sciollich des Veßweges und östlich der Dorfstrosse "hat in der Zeit vem 15.08.2003 bis 15.09.2003 in der Amtsverwaltung Lurden, Veralgahnhafstroße 7, Zimmer 10, weihrend beer Dienststunden Honags bis Donnerstags von 08.00 Uhr 6is 200 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 08.00 Uhr bis 1).00 Uhr 20, jedermonns Einsicht gem. oler entsprechenden Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEMME

FÜR DAS GEBIET DES BEREICHES SÜDLICH DES VOSSWEGES UND ÖSTLICH DER DORFSTRASSE

VERFA	HRENSS'	TAND:
-------	---------	-------

- öffentliche Auslegu

Freigabe: 27 - 06 - 2003

PLANUNGSBÜRO für Architektur und Stadtplanung Dipl. Ing. Hermann Dirks Loher Weg 4 * 25746 Heide * Tel.: 0481/71066 * Fax: 0481/71091

ttgröße:0,30x0,80=0,24



Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden

Die Amtsvorsteherin

Hauptamt

Vfg.

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden · Postfach 1128 · 25774 Lunden

1.)

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 25

24171 Kiel

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Unser Zeichen / Nachricht vom:

IV 645 - 512.111 -51.47 (1. Ä.)

611 - 30/20

Dienstgebäude:

Amtsverwaltung · Nordbahnhofstraße 7 · 25774 Lunden

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag:

8°° Uhr bis 12°° Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 04882 / 598-0 04882 / 59850 Telefax:



Flußlandschaft Eider - Treene - Sorge

Sachbearbeiter / Durchwahl:

Herr Tödter 598-12

Datum: ab am:

20.04.2004

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme

Hiermit übersende ich die Verfahrensakte zur o. g. 1. Änderung des F-Plans der Gemeinde Hemme mit der erneuten Auslegung, Bekanntmachung und Beschlussfassung mit der Bitte um Genehmigung.

2.) Zum Vorgang

Konten der Amtskasse Lunden:

Sparkasse Hennstedt-Wesselburen, BLZ 218 523 10, Nr. 2 000 040 Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG Lunden, BLZ 218 900 22, Nr. 2704463 Postbank Hamburg, BLZ 200 100 20, Nr. 54 67-203

- 17. Abschließende Beschlußfassung der Gemeindevertretung über
 - den Flächennutzungsplan/die . Änderung des Flächennutzungsplanes (einfacher Beschluß)

20.10 2003

- den Bebauungsplan/die ... Änderung des Bebauungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nach § 10 BauGB als Satzung
- ggf. den Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB
- 18. Billigung des Erläuterungsberichts/der Begründung durch (einfachen) Beschluß der Gemeindevertretung

20,10.2003

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von den Beratungen und den Abstimmungen ausgeschlossen; sie waren weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen anwesend: ...

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Anlage 8

16. Behandlung der Anregungen

a) Beschluß der Gemeindevertretung über die eingegangenen Anregungen

b) Mitteilung der Entscheidung und der Begründung an die Einsender

Verfahrensübersicht

(für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes/eine Änderung eines Flächennutzungsplanes/ eines Bebauungsplanes/eine Änderung eines Bebauungsplanes)

	Verfahrensübersicht		
- de - de - de	Aufstellung es Flächennutzungsplanes er A. Änderung des Flächennutzungsplanes De Genethül Menne es Bebauungsplanes Nr für das Gebiet er Änderung des Bebauungsplanes Nr für das Gebiet Gemeinde (Amt; Kreis)	předlich des	Vopneges ind alling Dorfit
Verf	ahrensteil	Datum	Verfahrensakte Nr. Blatt Nr.
1.	Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung	08.05.0V 21.11.02	
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	21.11.02	
	Planungsanzeige an den Ministerpräsidenten/die Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – über die Landrätin/den Landrat	•	
4.	Durchschlag der Planungsanzeige an die höhere Verwaltungsbehörde (Innenministerium – IV 6 – oder Landrätin/Landrat)		
5.	Landesplanerische Stellungnahme		
6.	Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung		
7.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgel entfällt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB gemäß Beschluß der Gemeindeve entfällt nach § 13 Nr. 1 BauGB gemäß Beschluß der Gemeindevertretung	ertretung/	
8.	Abstimmung mit den Nachbargemeinden (im einzelnen aufzuzählen) Beteiligung Stellungnahme		
9.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitpunkt der Aufstellung dersten Entwurfs nach § 4 BauGB – entweder in dieser Verfahrensübersic oder in einer Anlage im einzelnen aufzuzählen – unter Angabe des Datur der Abgabe der Stellungnahme und ggf. einer Fristverlängerung im Einze	tht ns	
10.	Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde (Innenministerium oder Landrätin/Landrat), wenn eine Genehmigung erforderlich ist		
11.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluß der Gemeindevertretung	27-05.03	
12.	Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB	BS.01.03	
13.	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	15.08.	15.02.05
	 a) Bekanntmachung (durch die Presse/im amtlichen Bekanntmachungst spätestens am 8. Tag, durch Aushang spätestens am 15. Tag vor der ersten Auslegungstag) 		
	b) Auslegung des Planentwurfs und des Erläuterungsberichts/ der Begründung vom bis // id. 61 - / id. 63		
	c) Auslegungsexemplar des Planentwurfs mit Erläuterungsbericht/ Begründung zur Verfahrensakte genommen		
14.	Eingegangene Anregungen Privater und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (entweder in dieser Verfahrensübersicht oder einer Anlage im einzelnen aufzuzählen unter Angabe des Eingangsdatur		
15.	Ausgebliebene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		

20100

11 11 03

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme am 08.05.2002

Punkt 5: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme

Beschluss: 1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme wird die 1. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet des Bereiches südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße folgende Änderungen der Planungen vorsieht:

> Für den vorgesehenen Bereich wird die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen.

- 2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange soll das Ing.-Büro Steinberg in Weddingstedt beauftragt werden.
- 3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch soll durch eine öffentliche Bürgerbeteiligung erfolgen.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Stimmen-

verhältnis: Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 9 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlussfähig.

Lunden, den 19.11.2002 Der Amtsvorsteher

I. A.

: noite

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hemme

Bekanntmachung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Lunden

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für den Bereich südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme hat in ihrer Sitzung am 08.05.2202 beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für den Bereich südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Lunden, 21. November 2002

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden – Der Amtsvorsteher – M white

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme auf dem Grundstück der Gemeinde Hemme, Dorfstraße 8

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Der Amtsvorsteher

ausgehängt am: _______ durch: I. A. ___

Amt Kirchspielslandgemeinge Lunden Der Amtsvorstehe

abgenommen am: _______ durch: I. A. ______

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hemme

Bekanntmachung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Lunden

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für den Bereich südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme hat in ihrer Sitzung am 08.05.2202 beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für den Bereich südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Lunden, 21. November 2002

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden – Der Amtsvorsteher –

Al when

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hemme

Bekanntmachung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Lunden

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für den Bereich südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme hat in ihrer Sitzung am 08.05.2202 beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für den Bereich südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Lunden, 21. November 2002

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden – Der Amtsvorsteher –

Mahla

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme in Hemme, Ortsteil Zennhusen, am Gohweg zwischen den Grundstücken Nr. 14 und 16

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Der Amtsvorsteher

ausgehängt am:

durch: I. A.

abzunehmen am:

Amt Kirchspielslandgemeinde Der Amtsvorsteher

abgenommen am: __/\lambda // //

durch: I. A.

an 12.05.08



Gemeinde Hemme Der Bürgermeister

Gemeinde Hemme · Nordbahnhofstraße 7 · 25774 Lunden

Vfg.

1. An die Gemeindevertreter der Gemeinde Hemme It. Liste, Handzettel für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hemme, an die Presse, LVB, Hauptamt, Kämmereiamt,

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Unser Zeichen / Nachricht vom: Sachbearbeiter / Durchwahl: Herr Carstens

Datum: 07.05.2003

611 - 31/22

Einladung

Zu der am Mittwoch, dem 21.05.2003, um 19.30 Uhr in Hemme, "Schmück's Gasthof", stattfindenden vorzeitigen Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Hemme lade ich hiermit ein.

Besonders eingeladen sind die Kinder und Jugendlichen gemäß § 47 f) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Ebenfalls wird die Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des Amtes Kirchspielslandgemeinde Lunden hiermit eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorzeitige Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme im Bereich Voßweg/Dorfstraße.
- 2. Vorzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hemme für das Gebiet südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße.
- 3. Verschiedenes.

Der zuständige Planer wird hier die notwendigen Erläuterungen geben.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hemme bitte ich um Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

Hans Peter Witt)

2. Wvl. am 21.05.2003

<u>Anwesenheitsliste</u>

Bürgerbeteiligung der Gemeinde Hemme am 21.05.2003

- Vorzeitige Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme im Bereich Voßweg/Dorfstraße.
- Vorzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hemme für das Gebiet südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße.

	N
Name	Name
Tilse (ange.	Roser Litable
Siejbert Peter	Main J. Nu
Heilo Boyens	Ke 24 Co.M
Laur Scall-	A. Steinburg, Jug, - Juno
Warl-186 ?	Haus Keund lasteus
Kind Wilhelm Min	
W. TischLich	
, REHMERT	
The Rolp	
Ve aus Johannsur	
R. France	
F. Thirlows.	
l'Iedosejeus	
7. Buldman	
Led Com	
T. u. G. Selicity	
In Colonie	
Jus Fares W.	
/	

<u>Niederschrift</u>

über die Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme im Bereich Vossweg/Dorfstraße und zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hemme für das Gebiet südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße am Mittwoch, dem 21.05.2003 um 19.30 Uhr in Hemme "Schmück's Gasthof"

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.55 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Hans Peter Witt

Sowie die Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Gemeindevertretung Hemme lt.

Anwesenheitsliste

als Planer Herr Steinberg vom Architektenbüro Dirks in Heide

von der Verwaltung anwesend:

ltd. Verwaltungsbeamter Hans-Heinrich Carstens Verwaltungsangestellter Peter Tödter als Protokollführer

Bürgermeister Witt begrüßt alle Anwesenden sehr herzlich.

Anschließend übergibt er das Wort an Herrn Steinberg, der anhand des ausgehängten Flächennutzungsplans und Bebauungsplans die Planzeichnung mit den Zeichenerklärungen und den Textteil B eingehend erläutert.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme muss geändert werden, um einen Bebauungsplan wie geplant aufzustellen. In die Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "westlich der Dorfstraße vom Einmündungsbereich Voßweg bis ca. 200 m in nördlicher Richtung" bei Schmück zur Vervollständigung mit aufgenommen.

Der B-Plan Nr. 2 wird 13 Grundstücke enthalten mit einer Fläche von ca. 680 – 800 qm pro Grundstück. Die Grundstücke werden über eine Ringstraße erschlossen, weil eine Erschließung vom Voßweg aus nicht genehmigt wird. Mit diesem B-Plan wird ein Teil des wohnbaulichen Bedarfes der Gemeinde bis zum Jahre 2010 abgedeckt.

Die Baugrundstücke werden insgesamt als Allgemeine Wohngebiete – WA – festgesetzt; es ist Planungsziel der Gemeinde, diese Flächen dem traditionellen "Einfamilienhausbau" zuzuführen. Es sind Einfamilienhäuser mit maximal 2 Wohnungen vorgesehen. Die Firsthöhe beträgt maximal 9,50 m.

Im Verlauf des neuen Baubietes wird der Voßweg auf der Südseite mit einem zusätzlichen Gehweg in einer Breite von 1,5 m ausgestattet.

Zur Unterhaltung des im Süden an das Plangebiet angrenzenden Vorfluters 0702 des Sielverbandes Hemme werden Flächen mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Sielverbandes Hemme in einer Breite von 5,0 m belastet.

Ein Spielplatz ist im Baugebiet nicht vorgesehen. Innerhalb des Gemeindegebiets stehen ausreichende Spielmöglichkeiten zur Verfügung, so dass auf die Festsetzung eines Spielplatzes innerhalb des Plangeltungsbereichs verzichtet werden kann.

In der Einladung zur heutigen Sitzung ist auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gem. § 47 (f) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hingewiesen worden. Zur heutigen Versammlung sind keine Vertreter von Vereinen und Verbänden bzw. Jugendgruppen anwesend.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt durch einen privaten Erschließungsträger; mit diesem wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 2 beschrieben.

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird über Straßenkanäle der geplanten und innerhalb des Pangebietes festgesetzten Gebietskläranlage zur Reinigung zugeführt. Das geklärte Abwasser wird dann der Vorflut zugeleitet.

Zu diesem Punkt ergeben sich Fragen der Einwohner (Herr Schafflik) über eine evtl. entstehende Geruchsbelästigung, die von Herrn Steinberg sowie dem Itd.

Verwaltungsbeamten Carstens beantwortet werden.

Für das Ableiten des Niederschlagswassers wird ein an der Ostseite des Plangebietes vorhandener Grenzgraben auf insgesamt 5,0 m verbreitert. Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist – soweit der Untergrund dies zulässt – zur Anreicherung des Grundwassers in den Boden zu versickern. Die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt.

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

Die Versorgung mit Elektrizität und Gas erfolgt durch Anschluss an die Versorgungsnetze der Schleswag AG.

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Diese ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen geregelt.

Als Feuerlöscheinrichtungen werden in erforderlichen Abständen und erforderlicher Zahl Hydranten angeordnet.

Die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-Planes im Eigentum des Erschließungsträgers befinden.

Der Gemeinde Hemme entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen. Es ist beabsichtigt nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen die Verkehrsflächen in das Eigentum der Gemeinde Hemme einzustellen.

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) wird privatrechtlich geregelt. Die Anlagen für die Niederschlagsentsorgung werden der Gemeinde Hemme vom Erschließungsträger kostenfrei übergeben.

Verschiedenes

Herr Schmück spricht an, im Kreuzungsbereich des Vossweges einen Zebrastreifen anzubringen. Durch die Vielzahl Fahrzeuge, die sich auch nicht immer an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, wird das Überqueren der Straße zu einer Gefahr für die Fußgänger, vor allem für Kinder. Die Angelegenheit soll bei der nächsten Verkehrsschau vorgetragen werden.

Die Klärgrubenbesichtigung durch den Deich- und Hauptsielverband wird voraussichtlich im Herbst diesen Jahres durchgeführt.

Es wird vorgeschlagen, den Kinderspielplatz zentraler zu legen. Die Gemeindevertretung wird sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Bürgermeister Witt bedankt sich bei allen Erschienenen für die Diskussion, vor allem bei Herrn Steinberg für die Erläuterungen zum B-Plan und zur 1. Änderung des F-Plans der Gemeinde Hemme und schließt die Versammlung um 21.55 Uhr.

Aufgenommen:

(Protokollführer)

g. g. u. J. D. W.

le la romana ge

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme	
am 27.05.2003	
**************************	**:

Punkt 4: Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme

Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme für die Gebiete in der Gemeinde Hemme – hier: "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" sowie "westlich der Dorfstraße vom Einmündungsbereich Voßweg bis ca. 200 m in nördlicher Richtung" und der Erläuterungsbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

<u>Beschluss:</u> Die Entwürfe des Plans und des Erläuterungsberichts sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen: 9

Davon anwesend: 9 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

<u>Bemerkung:</u> Auf Grund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlussfähig.

Lunden, den 04.06.2003 Der Amtsvorsteher I.A.

Notheluft

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 15. August 2003 bis 15. September 2003

in der Amtsverwaltung in 25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7, Zimmer Nr. 10, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu der Aufstellung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Lunden, 29. Juli 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

JA Carolus

An der Bekanntmachungstafel der Gemeine Hemme, Dorfstraße 8	de Hemme auf dem Grundstück der Gemeinde
	Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Der Amtsvorsteher
ausgehängt am: <u>30 07 2003</u>	durch: I. A. Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden
abzunehmen am:	Der Amtsvorsterher
abgenommen am:	durch: I. A.

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 15. August 2003 bis 15. September 2003

in der Amtsverwaltung in 25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7, Zimmer Nr. 10, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu der Aufstellung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Lunden, 29. Juli 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

J.A. Carseus

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme in Hemme, Ortsteil Zennhusen, am Gohweg zwischen den Grundstücken Nr. 14 und 16

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Der Amtsvorsteher,

ausgehängt am: 30 03 2000

durch: I. A.

Amt Kirchspielsland

abzunehmen am: 14. OR 2003

Der Az

durch: I. A.

abgenommen am: _____/90l.03

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 15. August 2003 bis 15. September 2003

in der Amtsverwaltung in 25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7, Zimmer Nr. 10, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu der Aufstellung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Lunden, 29. Juli 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden

Die Amtsvorsteherin JA. Cardens

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hemme am Feuerwehrgerätehaus in Hemme, Ortsteil Hemmerwurth, Op de Wurth 4

> Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Der Amtsvorsteller

ausgehängt am: <u>30.07.2003</u>

durch: I. A.

abzunehmen am: 14. 08. 2003

Amt Kirchspielslanderneinde Lunden

Der Amtsvor

abgenommen am: __________ durch: I. A.



Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden

Die Amtsvorsteherin

Vfg.

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden · Postfach 1128 · 25774 Lunden

1.) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Deich- und Hauptsielverband Schleswag Kreis Dithmarschen Staatliches Umweltamt Schleswig

Dienstgebäude:

Amtsverwaltung · Nordbahnhofstraße 7 · 25774 Lunden

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag:

8°° Uhr bis 12°° Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 04882 / 598-0 Telefax: 04882 / 59850



Flußlandschaft Eider - Treene - Sorge

Ihr Zeichen / Nachricht vom: Unser Zeichen / Nachricht vom:

611-30/20

Sachbearbeiter / Durchwahl:

Herr Tödter 0482/598-12 Datum: ab am:

12.11.2003

1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hemme

engun-Kila

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme hat in der Sitzung am 20.10.2003 über die Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hemme beraten und beschlossen.

Hiermit übersende ich Ihnen einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeinde Hemme am 20.10.2003, mit der bitte um Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme am 20.10.2003

all 20.10.2003

Punkt 5: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet des Bereiches "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße"; hier: Abschließender Beschluss

Dipl.-Ing. Andreas Steinberg erläutert eingehend die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen.

Beschluss: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet des Bereiches "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 14.08.2003

Von der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" der Gemeinde Hemme habe ich Kenntnis genommen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Festsetzung eines ca. 1,29 ha großen allgemeinen Wohngebietes mit ca. 13 Baugrundstücken.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. a. Planung der Gemeinde Hemme keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Ebenso ist damit keine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen verbunden.

Beschluss: Eine Beschlussfassung entfällt.

Stimmen-

verhältnis: Einstimmig

2. <u>Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Hinweisen der Träger öffentlicher Belange</u>

2.1 Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 07.08.2003

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme keine Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss: Ein

Eine Beschlussfassung entfällt.

Stimmen-

verhältnis: Einstimmig

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme am 22.03.2004

Punkt 4: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet des Bereiches "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße";

hier: Abschließender Beschluss

Durch einen Formfehler in der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme musste die Auslegung erneut durchgeführt werden.

Dies ist vom 97:01.2004 bis 22:01.2004 erfolgt.

Somit wird nochmals folgender Beschluss gefasst:

Beschluss: Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hemme für das Gebiet des Bereiches "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie
die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit
folgendem Ergebnis geprüft:

1. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 14.08.2003

Von der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "südlich des Voßweges und östlich der Dorfstraße" der Gemeinde Hemme habe ich Kenntnis genommen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Festsetzung eines ca. 1,29 ha großen allgemeinen Wohngebietes mit ca. 13 Baugrundstücken.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. a. Planung der Gemeinde Hemme keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Ebenso ist damit keine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen verbunden.

Beschluss: Eine Beschlussfassung entfällt.

Stimmen-

verhältnis: Einstimmig

- 2. <u>Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Hinweisen der Träger öffentlicher Belange</u>
 - 2.1 Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 07.08.2003

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme keine Anregungen oder Bedenken haben.

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich-des Bereiches südlich des Vossweges und östlich der Dorfstrasse", sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

Vom 23. Januar 2004 bis 23. Februar 2004

in der Amtsverwaltung in 25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7, Zimmer Nr. 10, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu der Aufstellung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Lunden, 06.01.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

J.A. CarAus

An der Bekanntmachungstafel der Gemeind zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr.	le Hemme, Ortsteil Zennhusen, am Gohweg
	Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden
	Die Amtsvorsteherin
ausgehängt am: _07.01.2004_	durch: I. A. Amt Kirchspielslandgemeinde Lynden
abzunehmen am: <u>22.01.2004</u>	Die Amtsvorsteher
abgenommen am: 272154	durch: I. A.

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich des Bereiches südlich des Vossweges und östlich der Dorfstrasse", sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

Vom 23. Januar 2004 bis 23. Februar 2004

in der Amtsverwaltung in 25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7, Zimmer Nr. 10, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu der Aufstellung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Lunden, 06.01.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

J.A. Parstus

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde l Hemme, Dorfstraße 8	Hemme auf dem Grundstück der Gemeinde
	Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden
	Die Amtsvorsteherin
ausgehängt am: 07.01.2004	durch: I. A.
	Amt Kirchspielslandgemeinde Ambden
abzunehmen am: <u>22.01.2004</u>	_ Die Amtsvorsteher
abgenommen am: DA-OD-O4	durch: I. A.

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für das Gebiet "südlich-des Bereiches südlich des Vossweges und östlich der Dorfstrasse", sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

Vom 23. Januar 2004 bis 23. Februar 2004

in der Amtsverwaltung in 25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7, Zimmer Nr. 10, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu der Aufstellung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Lunden, 06.01.2004

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Die Amtsvorsteherin

J.A. Javotus

An der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Ortsteil Hemmerwurth, Op de Wurth 4	Hemme am Feuerwehrgerätehaus in Hemme,
	Amt Kirchspielslandgemeinde Lundgh
	Die Amtsvorsteherin
ausgehängt am: <u>07.01.2004</u>	durch: I. A.
abzunehmen am: <u>22.01.2004</u>	Amt Kirchspielslandgemeinde Lynden Die Amtsvarsterffen
abgenommen am: <u>27.01.04</u>	durch: I. A
	- INCOR